

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der

am **Mittwoch, den 29. Juni 2022 um 10:00 Uhr**

im „Borgerforeningen“, Holm 17, Flensburg

stattfindenden ordentlichen **Hauptversammlung** unserer Gesellschaft ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2021 und des Berichts des Aufsichtsrats.

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 650.535 – unter Einbeziehung des Gewinnvortrages aus Vorjahren von EUR 500.000 sowie nach den im Jahresabschluss mit EUR 149.465 ausgewiesenen Einstellungen in die Gewinnrücklagen – wie folgt zu verwenden:

| | |
|-----------------------------------------|----------------|
| Ausschüttung einer Dividende von 4,00 % | 150.535,00 EUR |
| Einstellung in die Gewinnrücklagen | 500.000,00 EUR |

3. Entlastung des Vorstandes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Neu-Isenburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfolgt gemäß den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

Turnusmäßig scheidet aus:

- a) **Jørgen Kühl**, Oberstudiendirektor der A.P. Møller-Skolen (a.D.), Fahrdorf
- b) **Anders Jakob Søgaard**, Geschäftsführer Danish Crown GmbH, Harrislee

Der Aufsichtsrat schlägt die Wiederwahl der Herren Kühl und Søgaard als Vertreter der Aktionäre vor.

Die Wahl beider Kandidaten erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Die Hauptversammlung ist nicht an die Vorschläge gebunden.

7. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 16 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat erhält für seine Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung von EUR 75.000,-(in Worten: EURO fünfundsiebzigtausend). Über die Verteilung der Gesamtbezüge entscheidet der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen.“

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gegen Bareinlagen (Genehmigtes Kapital 2022) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Änderung der Satzung (§§ 202, 203, 186 Abs. 4 AktG).

Die Hauptversammlung vom 23.06.2020 hatte den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen Aktien zu erhöhen. Diese Ermächtigung wurde vom Vorstand im Geschäftsjahr 2021 ausgeübt. Seither verfügt die Gesellschaft nicht mehr über ein Genehmigtes Kapital. Um der Gesellschaft Finanzierungsmöglichkeiten durch Kapitalaufnahme zu erhalten, soll der Vorstand neuerlich ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen Aktien zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 29.06.2027 um bis zu insgesamt EUR 2.200.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 2.200.000,00 Gebrauch gemacht werden. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung (einschließlich des Ausgabebetrags der neuen Aktien) bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2022 festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder

teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2022 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022 anzupassen.

Nach § 4 der Satzung wird folgender neuer § 4a eingeführt:

„§ 4a Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 29.06.2027 um bis zu insgesamt EUR 2.200.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 2.200.000,00 Gebrauch gemacht werden. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung (einschließlich des Ausgabebetrags der neuen Aktien) bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2022 festzulegen.“

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu TOP 8 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts

Zu TOP 7 der Hauptversammlung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2022 zu schaffen.

Der Vorstand erstattet gem. § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts wie folgt Bericht:

1. Neues Genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2022) und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Um der Gesellschaft wieder Finanzierungsmaßnahmen durch Aufnahme von Eigenkapital zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft für die gesetzlich zulässige Höchstdauer ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung deshalb die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2022 in einer Höhe von EUR 2.200.000,00 vor. Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2022 ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.200.000,00 gegen Bareinlagen durch die Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Aktien zu erhöhen. Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 2.200.000,00 Gebrauch gemacht werden. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen (dazu sogleich unter 2.).

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2022 soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

2. Ausschluss des Bezugsrechts

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 will die Gesellschaft ihren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen. Gleichwohl soll der Vorstand im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2022 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital 2022 ist erforderlich, um in jeder Konstellation ein praktikables, technisch ohne weiteres durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Bei Abwägung aller Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in dem genannten Fall auch unter Berücksichtigung eines zulasten von Aktionären eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

3. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung Genehmigten Kapitals 2022

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2022 mit Ausschluss des Bezugsrechts berichten.

Flensburg, im Mai 2022

Der Vorstand

9. Beschlussfassung über die Umstellung des Grundkapitals auf Stückaktien, und entsprechende Satzungsänderungen

Derzeit sind die Aktien der Gesellschaft auf drei verschiedene Nennbeträge (500 EUR, 150 EUR und 50 EUR) verteilt. Dies macht die Verwaltung aus Sicht des Vorstands unnötig aufwändig. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Aktien als auf den Namen lautende Stückaktien zu vereinheitlichen und wie folgt zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 4.401.750,00 wird neu eingeteilt. An die Stelle jeweils einer Aktie im Nennbetrag von EUR 150,00 treten 3 (drei) Aktien im Nennbetrag von EUR 50,00 und an die Stelle jeweils einer Aktie im Nennbetrag von EUR 500,00 treten 10 (zehn) Aktien im Nennbetrag von EUR 50,00. Der Nennbetrag einer Aktie im Nennbetrag von EUR 50,00 bleibt EUR 50,00. Die Stimmrechte aus den Aktien werden entsprechend angepasst.
- b) Das durch den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 9a) in 88.035 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 50,00 eingeteilte Grundkapital der Gesellschaft von EUR 4.401.750,00 wird neu eingeteilt in Stückaktien. An die Stelle jeweils einer Aktie im Nennbetrag von EUR 50,00 tritt eine Stückaktie. Die Stimmrechte aus den Aktien werden entsprechend angepasst.
- c) Die ausgegebenen Aktienurkunden bleiben zunächst weiterhin gültig. Die ausgegebenen Aktienurkunden im Nennbetrag von EUR 150,00 verbriefen nunmehr jeweils 3 Stückaktien und die ausgegebenen Aktienurkunden im Nennbetrag von EUR 500,00 verbriefen nunmehr jeweils 10 Stückaktien. Dem Vorstand ist aber vorbehalten, das Verfahren der Kraftloserklärung nach § 73 Aktiengesetz einzuleiten.

- d) § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital ist eingeteilt in 88.035 Stückaktien.“
- e) § 4 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen. § 4 Abs. 3 wird Abs. 2.
- f) § 23 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung. Auf die von ein und demselben Aktionär gehaltenen Aktien entfallen höchstens 500 Stimmen.“

10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Erleichterung der Führung des Aktienregisters und der Verwahrung der Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Nach § 4 Abs 1 Satz 3 („Die Aktien lauten auf den Namen“) wird folgender Satz eingeführt:
„Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.“
- b) Nach § 5 Abs 1 Satz 2 wird folgender Satz eingeführt:
„Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.“
- c) § 5 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Über Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Gesellschaft ist berechtigt, das gesamte Grundkapital in einer oder mehreren Globalurkunden zu verbrieften. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbrieftung ihrer jeweiligen Anteile ist ausgeschlossen.“
- d) § 5 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen; Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Globalurkunde oder Globalurkunden über Aktien an der Gesellschaft wird bzw. werden durch die Gesellschaft verwahrt.“

11. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen zur Modernisierung der Hauptversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Nach § 21 Abs 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der vom Gesetz bestimmten Form, soweit in der Einberufung nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Gesellschaft kann in der Einberufung Bestimmungen zu der Art und Weise treffen, wie ihr der Nachweis der Bestellung eines Bevollmächtigten übermittelt werden kann. Für die Erteilung der Vollmacht an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und deren Widerruf können in der Einberufung konkrete Formen und Kommunikationswege bestimmt werden.“
- b) In § 21 werden folgende Absätze 3 bis 5 neu eingeführt:
„(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“
„(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“
„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen.“
- c) In § 22 wird folgender Absatz 3 neu eingeführt:
„(3) Der Vorsitzende bestimmt ferner die Reihenfolge der Redner. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts sind gemäß § 21 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und deren Anmeldung der Gesellschaft bis spätestens am dritten Tag (Sonntag, 26. Juni 2022, 24:00 Uhr MESZ) vor der einberufenen Hauptversammlung zugeht.

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und kann per Post, Telefax, E-Mail oder über das Aktionärsportal der Gesellschaft über folgende Kontaktmöglichkeiten erfolgen:

Union-Bank AG
c/o HV AG
Jakob-Oswald-Straße 4
92289 Ursensollen
DEUTSCHLAND

Telefax: +49 (0) 9628 42707 51; E-Mail: eintrittskarte@anmeldung-hv.de; Aktionärsportal: www.unionbank.de/aktionaersportal

Aktionäre, die das Aktionärsportal nutzen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und den zugehörigen Zugangscode, beides befindet sich rechts oben auf dem HV-Formular, welches Ihnen zusammen mit diesem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post zugeht.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten/Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann – aber nicht muss –, befindet sich bei den mit der Einladung übersandten Unterlagen.

Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs erforderlich. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter steht nur für die Stimmrechtsausübung zur Verfügung und übt das Stimmrecht im Falle seiner Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs ist der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Liegt zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine eindeutige Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter in diesen Fällen der Stimme enthalten. Die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen) und ihr Widerruf bedürfen der Schriftform. Ein Vollmachts- und Weisungsvordruck sowie weitere Einzelheiten hierzu sind in den persönlichen Einladungsunterlagen enthalten, die den Aktionären übersandt werden.

Zudem können die Aktionäre zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter auch das Aktionärsportal der Gesellschaft nutzen. Über das Aktionärsportal können Sie auch eine etwaige zuvor erteilte Vollmacht und Weisung ändern oder widerrufen. Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind über die oben genannte Kontaktadresse bzw. über das Aktionärsportal aus organisatorischen Gründen nur bis zum Sonntag, 26. Juni 2022, 24:00 Uhr MESZ (Eingang) möglich.

Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt als Widerruf zuvor erteilter Vollmachten und Weisungen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen.

Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge sind frist- und formgerecht an folgende Adresse zu richten:

Union-Bank AG, Große Str. 2, 24937 Flensburg, Deutschland

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter www.unionbank.de/aktionaersportal veröffentlichen.

Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach der DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse info@unionbank.de

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden: Union-Bank AG, Große Str. 2, 24937 Flensburg. Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Flensburg, im Mai 2022

Union-Bank Aktiengesellschaft, Große Straße 2, 24937 Flensburg

DER VORSTAND